



## Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, e-mail: bln@bln-berlin.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Bearbeiter: A. Stavorinus (BLN)

Referat IV D Wohnungsneubau

Herr Felix Franke

Württembergische Straße 6

10707 Berlin

Per E-Mail: 9-41@sensw.berlin.de

Unser Zeichen: 9/2001.2/B/5

Berlin, 31.01.2020

**Betr.: Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan 9-41 (ehem. Kohlebahnhof - Nähe Gleislinse)**

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Internet-Veröffentlichung

Sehr geehrter Herr Franke,

nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir lehnen die vorliegende Planung ab.

### Begründung:

Das Land Berlin hat den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) den Auftrag erteilt, den ÖPNV zu stärken und das Nahverkehrsnetz innerhalb Berlins auszubauen. Dafür bedarf es u. a. der Erweiterung der Flotte und somit des Baus weiterer Depotstandorte. Einer davon soll auf dem o. g. Areal des ehem. Kohlebahnofs Adlershof erfolgen.

Leider wurde dabei trotz des Wissens aus früheren Planungen in diesem Bereich, dass auf dem Grundstück streng geschützte Arten (Zauneidechsen) betroffen sind (z. B. B-Plan-Verfahren 9-41 von 2008, XV-51a bzw. 51l sowie Umbau des S-Bf. Adlershof), der **Standort für die BVG so eng bemessen, dass kein Ausgleich vor Ort möglich sein soll. Gleichzeitig** wird jedoch die **restliche Fläche** des B-Plans für die Ansiedlung weiteren Gewerbes **auf Verdacht freigehalten**. Das ist in Zeiten des allgemein anerkannten Klimawandels, Artensterbens und für Berlin ausgerufenen Klimanotstandes nicht akzeptabel und **wird von uns aufs Schärfste kritisiert**. Diese Vorgehensweise der Vorhaltung von Gewerbeflächen beruht allein auf wirtschaftlichen Interessen. **Wir fordern daher die Bereitstel-**

**lung der 50 m-breiten Fläche an der Köpenicker Straße für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder die Trennung der B-Plan-Fläche in BVG- und Gewerbestandort.** Wieso die Trennung des B-Plans nicht schon erfolgt ist, obwohl dieses Gebiet lt. FNP (2015) bereits für Gewerbe vorgesehen ist und für den BVG-Standort sowieso eine Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss, können wir uns nur damit erklären, dass mit der Sicherung des BVG-Standortes, für deren Umsetzung ein allgemein höheres Interesse besteht, gleichzeitig die nicht im allgemeinen öffentlichen Interesse stehende Ansiedlung weiteren Gewerbes auf lange Sicht mit gesichert werden soll. Auch die bevorstehende Eröffnung des Flughafens BER wiegt diesen geringwertigen Bedarf auf längere Sicht nicht auf, da noch weitere Flächen in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen (z. B. Glienicker Weg, Gleislinie am Betriebsbahnhof Schöneweide, usw.). Hinzu kommt, dass auch das Land Brandenburg derzeit div. Gewerbeflächen in der unmittelbaren Umgebung des Flughafens realisiert und somit ausreichend Flächen auch dort zur Verfügung stehen.

**Lt. BNatSchG und NatSchGBIn ist der Eingriffsverursacher dazu verpflichtet, den Ausgleich eingriffsnah zu leisten. Eine Verlagerung des Ausgleichs nach Brandenburg ist keine Lösung, da Brandenburg selbst Ausgleichs- und Ersatzflächen vorhalten muss und nicht stets und ständig die Abnehmer für das Land Berlin sein kann. Es muss auch in einer wachsenden Stadt durch Anpassung der Planungen möglich sein, den gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich und Ersatz vor Ort zu realisieren. Wenn das nicht mehr möglich ist, darf nicht mehr gebaut werden oder wie in diesem Fall nicht „vorgehalten“ werden.**

Mit der Zurückhaltung von Flächen für evtl. interessiertes Gewerbe werden rein wirtschaftliche, aber keine allgemein öffentlichen Interessen verfolgt. Dass es noch keinen Interessenten für diese Fläche gibt, steht zum einen in der vorliegenden Begründung, man erkennt es aber auch daran, dass die Freiräumung der Fläche nicht konsequent verfolgt wurde. So wurde im Jahr 2017 der Freiräumung der südöstlichen Teilfläche von ca. 63 Zauneidechsen und 3 Erdkröten in die angrenzende Fläche für die BVG u. a. Flächen seitens der Naturschutzbehörden zugestimmt, jedoch mit der Auflage, den Zaun zur Abgrenzung der Fläche und gegen Wiedereinwanderung der Tiere dauerhaft aufrecht zu erhalten. Bei einer Ortsbegehung am 02. Oktober 2019 hat sich gezeigt, dass der Zaun defekt bzw. breitflächig niedergedrückt war. Demzufolge muss davon ausgegangen werden, dass Zauneidechsen dort wieder eingewandert sind. Auch die Freihaltung der Fläche von Bewuchs ist nicht ausreichend erfolgt, so dass genügend Deckungsmöglichkeiten für die Tiere vorhanden sind.



Blick nach NordOst – weißer Reptilienschutzzaun - links BVG-Fläche , Rechts Fläche für Gewerbe, eigene Aufnahme der BLN vom September 2019

Das bedeutet, dass die einst genehmigten Maßnahmen ohne Erfolg anzusehen sind.

**Die Genehmigung für die Umsetzung von Zauneidechsen ist u. E. auszusetzen.**

Demzufolge müssen **erneut Kartierungen** auf der Fläche **für** den geplanten **Gewerbstandort** durchgeführt werden. Bei Nachweis des Vorkommens von Zauneidechsen müssen bei Weiterverfolgung der Planung Ausgleichs- und Ersatzflächen vor Ort vorgesehen werden. **Einer Umsetzung von Tieren vom Gewerbstandort in die Bahndammböschung kann nicht zugestimmt werden, da diese bereits besiedelt ist**, auch dann nicht, wenn die in der Begründung aufgeführten Aufwertungsmaßnahmen an der Bahnböschung durchgeführt werden. Das liegt daran, dass **die BVG derzeit die Beräumung ihrer Vorhaltefläche für Munitionssondierung und –beräumung stetig vorantreibt und noch im Herbst/Winter 2020/21 durchführen will**. D. h. die dortigen Tiere werden u. a. in die angrenzende Bahndammböschung entlassen, wodurch sich der bereits vorhandene Besatz nochmals verdichtet. Das Einsetzen weiterer Tiere aus der Gewerbefläche würde dazu führen, dass die Verdichtung der Population für den beengten Lebensraum zu groß wird und somit Revierkämpfe, Abwanderungen und das Erlöschen der Population nach sich ziehen kann. **Somit kann auch einer Bebauung der geplanten Gewerbefläche nicht zugestimmt werden.**

Umweltbericht:

In Pkt. II.2.1.5, Pkt. II.7.2.2 wird erwähnt, dass extensive Dachbegrünungen mit Sedum festgesetzt werden sollen (s. auch TF 13). Hierbei ist grundsätzlich zu beachten, dass Dachbegrünungen eine Mindestdeckung > 0,4m haben müssen, um für fliegende Arten als Lebensraum wirksam zu sein. Diese Mindestdeckung ist notwendig, um höherwüchsige Arten (z. B. Kräuter, Stauden) anzusiedeln, die nicht nur Nahrung, sondern auch Lebensraum durch Strukturen und Quartiere bieten.

Die Ablehnung von Dachbegrünung unter Solaranlagen ist nicht nachvollziehbar, da Solaranlagen eine 20%ig höhere Effizienz erreichen, wenn darunter begrünt wird. Da diese Begrünung meist nur in der Mindestform mit 0,1 m Deckung ausgeführt werden kann, ist eine Anrechnung als Ausgleich nicht möglich. Aber eine Ablehnung dessen ist technisch nicht begründbar.

Da aufgrund der Munitionssuch- und -bergungsarbeiten viele der vorhandenen Bäume auf der Vorhaltefläche für die BVG gefällt werden, sind diese vorab komplett zu erfassen und geschützte Bäume entsprechend auszugleichen.

Die Karte der Biotoptypenuntersuchungen und erfassten Bäume (Köstler) von 2017 fehlt in den Unterlagen. (Baumkataster + Karte, s. S. 38 Begründung)

Auf der Gewerbefläche soll produzierendes Gewerbe angesiedelt werden (GRZ 0,6 + 20 % Nebenanlagen), d. h. von 7.685 m<sup>2</sup> werden lt. Begründung 5.533 m<sup>2</sup> überbaut; Rest: 2.152 m<sup>2</sup>. Auf dieser Restfläche sollen

1. mind. 14 Bäume zzgl. Hecken gepflanzt werden;
2. Versickerungsflächen (Mulden-Rigolen-System), für RW von den Gebäuden des Gewerbes aber auch der BVG, da diese keine eigenen Rigolen anlegen

kann, weil die Fläche nahezu zu 100% versiegelt wird, vorgesehen werden;  
und

3. Ausgleich und Ersatz in Form offener Strukturen für die vorkommenden besonders und streng geschützten Arten geschaffen werden (Steinschmätzer, Heuschrecken, Tagfalter).
4. gärtnerisch angelegte Begrünungen

Das alles unterzubringen, bedeutet für uns, dass versucht wird, auf engstem Raum, eine Multifunktionalität zu erreichen, die zum Vorteil des Gewerbes, aber zu Lasten des Naturschutzes (Tiere und Pflanzen) führen wird. Das wird von uns abgelehnt.

Die Bahndamböschung wurde zwar in die Planung des B-Plans mit einbezogen, aber u. E. bedarf es dazu vorab der Zustimmung des EBA diese für Schutz-, Pflege- und Ersatzmaßnahmen verwenden zu dürfen. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob diese bereits vorliegt. Sollte dem nicht so sein, lehnen wir die in der Begründung beschriebenen Maßnahmen ab, da diese dann nicht garantiert werden können.

Aber auch mit der Zustimmung des EBA müssen wir die beschriebenen Maßnahmen zur Anrechnung als Minderungsmaßnahmen ablehnen, da das Aufwertungspotential so minimal ist, dass sich die Maßnahmen nur geringfügig auswirken würden. Das liegt daran, dass die Verbindungsfunktion bereits gegeben ist. Zu dem wachsen entlang der Böschung überwiegend Eichen und diese werden aufgrund ihrer Wertigkeit für den Naturschutz nicht entnommen und verschatten auf lange Sicht den Bereich. Die Entnahme der wenigen neophytischen Gehölze führt lediglich zu einer kurzzeitigen Aufflichtung des Bereichs. An der geringfügigen Aufwertbarkeit ändert auch die Anlage von vermutlich nur oberflächlich aufgelegten Strukturen nichts. ‚Oberflächlich aufgelegt‘ deshalb, weil die Anlage wintertauglicher Strukturen einen Eingriff in den Boden und somit in den Bahndamm nach sich ziehen würde. Ein solcher Eingriff ins Bahngelände würde u. U. zur Destabilisierung des Bahndamms führen und bedarf einer Genehmigung durch das EBA. Lockere Strukturen verfallen jedoch nach kurzer Zeit oder werden ‚zerlesen‘ und verlieren somit ihre Funktion.

Hinzu kommt, dass die BVG aufgrund der Dringlichkeit der Munitionsbergung bereits zeitnah Tiere aus deren Vorhaltefläche z. T. in die Bahnböschung entlassen werden und somit der Lebensraum bereits verdichtet wird.

Als CEF-Maßnahme lehnen wir die geplante Aufwertung der Bahnböschung ab.

Unklar bleibt, wo die in der Begründung auf S. 58 genannten Steinhäufen für den Steinschmätzer bzw. auch für die Zauneidechsen angelegt werden sollen, da die BVG mitgeteilt hat, dass ihre Gleise + Nebenanlagen bis eng an den Fuß des Bahndamms heran reichen werden (Bebauung bis zu 100 %). Eine Sicherung der Steinhäufen im Gebiet ist nicht garantierbar. Der Steinschmätzer ist zudem sehr störempfindlich und benötigt offene, störungsarme Bereiche. Bei der engen Bebauung durch Bahndamm, BVG-Depotbetrieb und produzierendes Gewerbe, wird sich auch bei geeigneten Strukturen kein Steinschmätzer mehr ansiedeln. Somit ist auch unklar, wieso der Umweltbericht zu der Einschätzung gelangt, dass der Eingriff keine erheblichen Auswirkungen auf diese Art hat. Das lehnen wir ab

und erwarten einen Ausgleich auf entsprechend geeigneten Flächen in der näheren Umgebung des Eingriffs.

Aufgrund der nahezu Vollversiegelung der BVG-Vorhaltefläche ist auch eine Erholungs- und Wegeverbindung innerhalb oder entlang des Gebiets nicht möglich. Dieses Schutzgut muss überarbeitet und neu bewertet werden.

Pkt. II.7.1.5, S. 69 - Auch die Einschätzung, dass Lichtimmissionen „überwiegend tagsüber“ vorhanden sein werden. Der BVG-Depot-Standort wird aufgrund der Taktungen des Straßenbahnverkehrs Tag und Nacht beleuchtet. Auch produzierendes Gewerbe beschränkt sich nicht nur auf Tagesbetrieb, um keine Stillstandszeiten der Maschinen und damit Gewinnverluste zu riskieren. Hinzu kommt, dass beleuchtete Werbetafeln erlaubt sein sollen. Diese Einschätzung ist u. E. falsch und muss nochmals überarbeitet werden. Eine Minderung der Auswirkungen kann durch die Wahl sog. insektenfreundlicher Lichtquellen, aber vor allem durch Dimmungstechnik und die Ablenkung der Lampen erreicht werden. Jedoch reicht eine Ablenkung auf max. 85° nicht aus, wie folgende Grafik zeigt.



Quelle: [www.sternenpark-schwaebische-alb.de](http://www.sternenpark-schwaebische-alb.de)

Der Vorschlag, eine ex-situ Erhaltungskultur der vorkommenden seltenen Arten aufzubauen, ist zwar gut, jedoch in Anbetracht dessen, dass die BVG-Vorhaltefläche noch in diesem Jahr komplett abgeräumt werden soll, kaum realisierbar. Für eine solche Erhaltungskultur müssen die Samen, ggf. über mehrere Jahre, abgesammelt und nachgezogen werden. Auch die geplante Umsiedlung von Pflanzen in den Böschungsbereich ist aufgrund dessen gefährdet. Aus den Unterlagen ist zu dem nicht ersichtlich, ob es bereits zu Entnahmen und dem Aufbau der Erhaltungskultur gekommen ist. Zumal es dafür evtl. einer entsprechenden Genehmigung bedarf.

Vermeidungsmaßnahmen – Pkt. II.7, S. 68:

Die Planung und Realisierung von Stellplätzen mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau lehnen wir ab. Aufgrund zunehmender Starkregenereignisse kann es durch die abgestellten Fahrzeuge, Maschinen und sonstigen Materialien zu einer Bodenkontamination kommen. Auch wenn der B-Plan in keinem Trinkwasserschutzgebiet liegt, sind diese zu vermeiden, zumal erst in 2016 eine Bodensanierung vor Ort stattgefunden hat.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert  
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:  
gez. R. Altenkamp (Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)  
gez. L. Miller (GRÜNE LIGA, Berlin)  
gez. V. Graichen (Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)  
gez. C. Schwanitz (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)  
gez. A. Solmsdorf (Baumschutzgemeinschaft Berlin)  
gez. G. Strüven (NaturFreunde, LV Berlin)  
gez. Dr. P. Warnecke (Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)